Lunae, 7ma Augusti 1786, Vormittags um 10 Uhr hat (Tit.) Herr Jakob Karl von la Bonté hier vorstehendes Decretum Caesareum in originali et copia (Tit.) Herrn Franz Leopold von Schrötter zu recht insinuiren lassen. Urkund dessen meine eigenhändige Unterschrift und Petschafts-Fertigung.

Actum Wien ut supra.

L. S.

Carl von Schröder,
K. R. H. R. Thürh.

LXXVI.

In Sachen

Zu Aachen innbenannter grösster Theil der Magistratspersonen und Rathsverwandten

contra

den Schöffen Lonneux et Cons.,

Aufruhr und gewaltthatige Entsetzung alter und Erwehlung neuer Magistratspersonen betreffend.

Jovis, 3tia Augusti 1786.

Absolvitur relatio et Conclusum.

1mo wird die am 26. des Monats Junii laufenden Jahres mit Aufruhr und Gewaltthaten unternommene Raths- und Aemter-Wahl als Null und nichtig hiermit kassirt und annullirt, Lonneux aber sammt allen Denjenigen, welche durch ihn oder mit ihm bei dieser anmasslichen Wahl zu neuen Raths- oder Amts-Stellen gelanget sind, für jetzt und alle Zeit aller Raths- und sonstigen öffentlichen Amtsdiensten als unfähig erklärt.

2do. Fiat decretum an die zur Ungebühr eingedrungenen Magistrats- und Amtspersonen namentlich den Lonneux, Henrich von Houtem, Arnold Scholl, Drem Vossen, Brammerz, Augustin Heusch, Nicolaus Cromm, Dr. Denys junior, Ferdinand Printzen, Theodor Cremer, Jacob Schnitzler, Joseph Pöschgen, Leonard Brammertz und Jacob Amya; sich bei Ansicht dieses ohnweigerlich ihrer angemassten Stellen zu begeben, dem bishero bestandenen ordnungsmässigen Magistrat und Stadtrath die öffentliche Verwaltung ihres Dienstes in der Art und Mass wie er solche vor diesen Unruhen ausgeübt zu überlassen, selbigen auf keinerlei Weise und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

unter keinerlei Vorwand zu stören oder zu beeinträchtigen, allen dessen obrigkeitlichen Verfügungen schuldigen Gehorsam zu leisten, auch den künftig anzuordnenden Wahlen weder mittel- noch unmittelbar sich einzumischen.

3tio. Rescribatur dem alten rechtmässig bestandenen Magistrat und Stadtrath, die fernere Verwaltung ihres Obrigkeitlichen Amts bis auf weitere Allerhöchste Verordnung ungesäumt zu übernehmen, und sich dabei also zu betragen, wie es das allgemeine Beste erfordert, damit die gute Ordnung und öffentliche Ruhe baldmöglichst wiederum hergestellt werde.

4to. Fiant Patentes an den Tumultuirenden Theil der aachenschen Bürger und Eingesessenen: Ihro Kaiserl. Majestät hätten mit gerechtestem Missfallen ihr aufrührerisches Betragen, zügellose Ausschweifungen und Gewaltthaten zu vernehmen gehabt. Dieselben würden ihnen nicht nur in Allerhöchsten Ungnaden verwiesen, sondern denen Rädelsführern, Urhebern und Theilnehmern überhaupt nach Befund eine ihrem Vergehen angemessene exemplarische Bestrafung vorbehalten; Gleich dann Kaiserl. Majestät bereits die gemessenen Anstalten getroffen um gegen die Aufwiegler und Tumultuanten manu militari fürzugehen, sich ihrer zu bemächtigen, ihre Frevel und Verbrechen auf Kosten der schuldig befundenen zu untersuchen, und selbe zu gebührender Strafe zu ziehen, für die Zukunft aber werde ihnen bei Vermeidung unnachlässiger Leibs- auch nach Befinden Lebens-Strafe anbefohlen, sich aller Empörung, Gewalt, Zusammenrottirung oder sonst heimlicher Zusammenkünften zu enthalten, ihren rechtmässigen unter dem heutigen dato wiederum eingesetzten Vorstehern zu gehorchen, dieselben zu achten, und zu ehren, ihren Geboten und Verboten geziemend nachzuleben, und wenn sie sich beschwert zu sein glauben, ihre Beschwerden in dem Wege Rechtens in behöriger Ordnung anzubringen, und bis hierüber Ordnung und Bescheid ergehet ruhig zu gewarten.

De reliquo.

5to. Fiat votum ad sacram Caesaream Majestatem.

Ignaz von Hofmann.

Sabbati, 5ta Augusti 1786, Vormittags 9½ Uhr hat (tit.) Herr Jakob Karl von la Bonté vorstehendes Conclusum Caesareum in originali (tit.) Herrn Franz von Schrötter zu recht insinuiren lassen. Urkund dessen meine eigene Unterschrift und Petschafts-Fertigung.

Actum Wien ut supra. Carl von Schröder,
(L. S.) K. R. H. R. Thürh.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf